

Vertreter von Unternehmensverbänden, der Wirtschaft sowie von Gewerkschaften hätten Nachbesserungen an dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Nachhaltigkeitsberichterstattung (20/12787) gefordert, heißt es in der hib-Meldung 706/2024 vom 16.10.2024. In einer Anhörung im Rechtsausschuss hätten die Sachverständigen zwar begrüßt, dass die Bundesregierung eine Eins-zu-eins-Umsetzung der Richtlinie anstrebe, Änderungswünsche hätten sich aber beispielsweise auf Umsetzungsfristen, auf die Aussetzung von Berichtspflichten nach dem deutschen Lieferkettengesetz sowie auf die Einbindung der Arbeitnehmervertretungen bei der Nachhaltigkeitsberichterstattung bezogen. Auch die Belastung der Wirtschaft durch zunehmende Bürokratie sei kritisch hervorgehoben worden. Die Sachverständigen hätten sich im Ausschuss und in schriftlichen Stellungnahmen geäußert. Für die REWE GROUP habe sich deren Leiterin der Nachhaltigkeitskommunikation, *Kerstin May*, in ihrer Stellungnahme für eine „ausreichende Übergangszeit“ und eine „Reduktion von Komplexität“ ausgesprochen. Die vorgesehene Übergangszeit sei gerade für Unternehmen wie die REWE GROUP, die bislang nicht zur nichtfinanziellen Berichterstattung verpflichtet sind, zu kurz bemessen. Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) habe die große Belastung insbesondere der mittelständischen Unternehmen durch neue Berichtspflichten betont. Verbandsvertreterin *Monika Wünnemann* habe sich vor den Abgeordneten daher für eine „praxistaugliche“ und verhältnismäßige Umsetzung ausgesprochen (zum RefE CSR-D-UmsG s. auch *Wünnemann*, BB 15/2024, Die Erste Seite). Der BDI habe zudem vorgeschlagen, zur Entlastung der von der Richtlinie betroffenen Unternehmen die Berichterstattung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz für die Jahre 2023 und 2024 vollständig auszusetzen. Auch die im Entwurf vorgesehenen Sanktionen und Haftungen sollten zunächst ausgesetzt werden, habe der BDI gefordert. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sowie das Video der Anhörung (nach Bereitstellung) finden Sie unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_recht/anhoeerungen/1020700-1020700; s. dazu auch die IDW-Meldung auf der zweiten Seite dieses Wochenüberblicks.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

ESMA: Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten

-tb- Die European Securities and Markets Authority (ESMA) hat eine Stellungnahme zur Bilanzierung von CO₂-Zertifikaten veröffentlicht. Diese enthält Empfehlungen zur Verbesserung der Entscheidungsnützlichkeit von in Finanzberichten enthaltenen Informationen über CO₂-Zertifikate. Die PM ist unter <https://www.esma.europa.eu> abrufbar.

EFRAG: Übernahmeempfehlung für Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat eine Übernahmeempfehlung für die „Änderungen an der Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)“ veröffentlicht. Darin bestätigt die EFRAG, dass die Änderungen alle technischen Übernahmekriterien der IAS-Verordnung erfüllen und dem europäischen Gemeinwohl dienen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

EFRAG: Entwurf einer Übernahmeempfehlung für jährliche Verbesserungen

-tb- Die EFRAG hat den Entwurf einer Übernahmeempfehlung für Band 11 der jährlichen Verbesserungen an den IFRS veröffentlicht. Darin bestätigt die EFRAG, dass die Änderungen alle technischen Übernahmekriterien der IAS-Verordnung erfüllen und dem europäischen Gemeinwohl dienen. Die PM ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 22.11.2024 erbeten.

BAFA: Rechenschaftsbericht 2023 zum LkSG

Am 27.9.2024 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) seinen Rechen-

schaftsbericht für das Jahr 2023 veröffentlicht. Im Rechenschaftsbericht informiert die Behörde über ihre im vergangenen Jahr erfolgten Kontroll- und Durchsetzungstätigkeiten. Die Kontrolltätigkeiten des BAFA unterteilen sich in drei Gruppen: *Prüfung von LkSG-Berichten*

Das BAFA hat im vergangenen Jahr 53 Berichte nach LkSG geprüft. Es stellte dabei grundsätzlich keine Häufung potenzieller Mängel hinsichtlich der Einhaltung von LkSG-Sorgfaltspflichten fest. Allerdings weist das BAFA darauf hin, dass diejenigen Unternehmen, die nur einen verkürzten Bericht veröffentlichen, diese Entscheidung ausreichend begründen müssen.

Prüfung von Amts wegen

Insgesamt 492 Prüfungen erfolgten „von Amts wegen“, also nach pflichtgemäßem Ermessen des BAFA. Davon wurden 180 noch im Jahr 2023 abgeschlossen. Die Prüfungen von Amts wegen teilen sich ihrerseits in zwei Untergruppen:

– *Anlassbezogene Kontrollen:* Im vergangenen Jahr wurden 86 anlassbezogene Kontrollen durchgeführt, die vorwiegend durch mediale Berichterstattung ausgelöst wurden.

– *Risikobasierte Kontrollen:* Diese orientieren sich an vom BAFA festgelegten Prüfungsschwerpunkten. Im Jahr 2023 erfolgten 406 Kontrollen, die sich auf Branchen mit hohen Menschenrechtsrisiken konzentrierten. Das BAFA konstatiert bei den geprüften Unternehmen einen hohen Vorbereitungsgrad hinsichtlich der LkSG-Sorgfaltspflichten sowie eine hohe Kooperationsbereitschaft.

Prüfung im Antragsverfahren

Seit dem 1.1.2023 können beim BAFA Anträge zur Prüfung der Einhaltung der unternehmeri-

schen Sorgfaltspflicht gestellt werden. Im vergangenen Jahr wurden 30 Anträge zu insgesamt 40 Unternehmen eingereicht, von denen allerdings nur 20 auch tatsächlich LkSG-pflichtig waren. Ein Fall konnte bisher abgeschlossen werden.

(www.drsc.de vom 14.10.2024)

DRSC: Briefing Paper zu Überschneidungen von CSRD und CSDDD für EU-Unternehmen

Am 9.10.2024 hat das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) ein unter www.drsc.de abrufbares Briefing Paper mit einem besonderen Fokus auf den persönlichen und zeitlichen Anwendungsbereichen der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, Richtlinie (EU) 2022/2464) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD, Richtlinie (EU) 2024/1760) für EU-Unternehmen veröffentlicht.

(www.drsc.de vom 9.10.2024)

DRSC: Stellungnahme zum Diskussionsentwurf des MinStGAnpG

Das DRSC hat am 14.10.2024 seine unter www.drsc.de abrufbare Stellungnahme zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Mindeststeuergesetzes und weiterer Maßnahmen (Mindeststeueranpassungsgesetz – MinStGAnpG) an das BMF übermittelt. Die Stellungnahme konzentriert sich auf die vorgeschlagenen Änderungen gem. Art. 1 Abs. 6 und Abs. 14 MinStAnpG i.d.F. des Disk-E (Änderung der §§ 50 Abs. 1 Nr. 3 und 82 Abs. 1 Satz 6 MinStG in Bezug auf das Aktivierungswahlrecht gem. 274 Abs. 1 Satz 2 HGB). In der Stellungnahme plädiert es ausdrücklich dafür, im Falle einer geplanten Verabschiedung des MinStGAnpG